

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 12. August 1925.)

Der Verordnung des Regierungsrates von Luzern vom 22. April 1925 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tierseuchen wird die Genehmigung erteilt.

(Vom 14. August 1925.)

Die niederländische Regierung hat dem am 6. Februar 1925 zum schweizerischen Honorarkonsul in Batavia ernannten Herrn Theodor Heinrich Ernst Hagnauer das Exequatur erteilt.

(Vom 15. August 1925.)

Dem an Stelle von Suleiman Saib Bey zum Berufskonsul der Türkei in Genf ernannten Herrn Sadoullah Férid Bey wird das Exequatur erteilt.

(Vom 18. August 1925.)

Beim eidgenössischen Finanzdepartement sind folgende Schenkungen eingegangen und den nachgenannten Stiftungen zugewiesen worden:

Eidgenössische Winkelriedstiftung.

Fr.	50.95	Saldo der Haushaltungskasse der Batterie I, Rekrutenschule schwere Artillerie, Monte Ceneri 1924;
„	240.90	Teilbetrag der aufgelösten G. I. Kompagniekasse II/165.
Fr.	291.85.	

Georg Lunge-Stiftung.

Fr. 3,000. — von der Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel.

Baufonds der eidgenössischen Prüfungsanstalt für Brennstoffe.

Fr. 500. — von der Petroleum Import Cie., Zürich.

Stiftung Dr. A. Wander A.-G.

Fr. 10,000. — von Dr. A. Wander A.-G., in Bern.

Schweizerische Nationalspende.

Fr. 47,783.70 aus der Erbschaft von Madame E. Robert-Scheimbet sel., in Genf.

Die „Assurance Mutuelle Vaudoise“ in Lausanne wird ermächtigt, in der Schweiz die Autokasko-Versicherung zu betreiben.

Die Badische Assekuranz-Gesellschaft A.-G. in Mannheim wird ermächtigt, in der Schweiz die Kraftfahrzeugversicherung zu betreiben.

Das Exequatur wird erteilt:

- a. dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Luzern ernannten Herrn James J. Murphy jun.;
- b. dem zum Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Bern ernannten Herrn Charles W. Allen.

Dem Kanton St. Gallen wird an die zu Fr. 35,000 veranschlagten Kosten der Durchführung von Verbesserungen auf der Alp Oberstock, in den Gemeinden Stein und Nesslau, ein Bundesbeitrag von 20 %, im Maximum Fr. 7000, bewilligt.

Dem Kanton Luzern wird an die zu Fr. 210,000 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Alpzufahrtsweges Marbach-Steiglen-Nesslenboden, Gemeinde Marbach, ein Bundesbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 63,000, bewilligt.

Der durch das Volk von Unterwalden ob dem Wald am 10. Mai 1925 vorgenommenen Abänderung des Gesetzes betreffend staatliche Unterstützung bei Viehseuchen, vom 24. April 1921, wird, unter Vorbehalt von Art. 158 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz vom 30. August 1920, die Genehmigung erteilt.

Wahlen.

(Vom 18. August 1925.)

Departement des Innern.

Kanzlist II. Klasse des eidgenössischen Gesundheitsamtes: Hof, Georg, von Laufen, Postkommis, gegenwärtig Aushilfsbeamter dieses Amtes.

Militärdepartement.

Kanzlist II. Klasse der Abteilung für Artillerie: Rohr, Erwin, von Hunzenschwil (Aargau), zurzeit Aushilfsangestellter dieser Abteilung.

Zolldepartement.

Kontrolleur beim Hauptzollamt St. Margrethen-Bahnhof: Staub, Johann, von Sevelen (St. Gallen), gegenwärtig Kontrollgehilfe beim Hauptzollamt St. Gallen.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.08.1925
Date	
Data	
Seite	796-797
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 474

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.